

79. Ein Staatsangehöriger des Großherzogtumes Hessen aus dem Gebiete des rheinischen Rechtes hat in Berlin, nachdem er daselbst seinen Wohnsitz genommen, einen eigenhändigen letzten Willen errichtet und ist in Berlin gestorben. Findet Art. 999 des rheinischen bürgerl. Gesetzbuches Anwendung oder die §§. 161 flg. preuß. A.R.G. I. 12?

II. Civilsenat. Urth. v. 27. Januar 1888 i. S. M. u. Gen. (Rl.) w.
M. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 257/87.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Es wird ausgeführt in den

Gründen:

„Nach der unangegriffenen Feststellung, daß der Erblasser seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt habe, auch daselbst der gesamte Nachlaß sich befinde, sowie auf Grund des Art. 110 des bürgerl. Gesetzbuches ist davon auszugehen, daß die Erbfolge in Berlin eröffnet worden ist. Aus Art. 110 und aus den das Erbrecht beherrschenden Grundsätzen

folgt aber weiter, daß der Nachlaß nach dem preußischen Gesetze zu regeln und nach diesem die Vorfrage zu erledigen ist, welches Erbrecht dabei anzuwenden sei. Der Natur der Sache nach kann eine Erbschaft nur einheitlich geregelt, und müssen daher die auf dieselben bezüglichen erbrechtlichen Fragen auf einer und derselben gesetzlichen Grundlage entschieden werden. Handelt es sich nun um eine im Inlande eröffnete Erbschaft eines Inländers, so hat Art. 110 des bürgerl. Gesetzbuches für Frankreich, in dessen Gebiet nur ein Erbrecht gilt und der Gerichtsstand der Erbschaft nach Artt. 50. 59 Code de procédure ein ausschließlicher ist, nur die Bedeutung, daß er, das Prozeßrecht materiellrechtlich ergänzend, den Ort bestimmt, an welchem die Erbfolge als eröffnet zu gelten hat. Ist aber eine Erbschaft in Frage, welche im Inlande am Nachlasse eines Ausländers oder im Auslande am Nachlasse eines Inländers eröffnet worden, so ist für diese Fälle aus Art. 110 die Folgerung zu ziehen, daß die Erbfolge an demjenigen Orte eröffnet sei, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, und daß dadurch das für die Ordnung der Erbschaft zuständige Gericht, welches zunächst sein Recht anzuwenden hat, bestimmt werde. Dem entsprechend wird auch in der französischen Rechtsprechung als entscheidender Grund für die Anwendung fremden Rechtes die Thatsache hervorgehoben, daß die Erbschaft im Auslande eröffnet worden sei.

Vgl. Art. des Kassationshofes zu Paris vom 21. Juni 1865 in Sirey, 1865, 1. 363, vom 27. April 1868 in Sirey, 1868, 1. 257; Urteil des Hofes von Pau in Sirey 1875, 409.

Zu dem gleichen Ergebnisse, daß das Recht desjenigen Landes, in dessen Gebiet die Erbfolge eröffnet worden, als die einheitliche Rechtsnorm anzuwenden sei, gelangt man auch abgesehen vom Art. 110 für solche Rechtsgebiete, in welchen der Gerichtsstand der Erbschaft kein ausschließlicher, sondern, wie nach §. 28 C.P.O., nur ein fakultativer ist, sodasß das Erbrecht berührende Klagen, je nach dem Wohnsitz von Erben, Legataren oder anderen Beteiligten bei verschiedenen Gerichten und zwar in Gebieten anhängig gemacht werden können, in welchen bezüglich der international-rechtlichen Frage, welches Erbschaftsgesetz anzuwenden sei, die Gesetze voneinander abweichen. Wenn keine unlösbaren Verwickelungen entstehen sollen, so kann diese Frage nur nach einem und demselben Gesetze entschieden werden. Dies kann nur das Gesetz desjenigen Gerichtsbezirkes sein, in welchem der Nachlaß zu

regulieren, das Vermögen festzustellen ist, die Erben zu laden sind, und welches schließlich die Verteilung vorzunehmen hat. Dieses Gericht ist aber dasjenige des Wohnsitzes des Erblassers, wie auch die Ausführungs-gesetze (z. B. Preußen vom 28. März 1879 §. 3, Bayern vom 23. Februar 1879 Art. 155, Hessen vom 4. Juni 1879 Art. 9 u. a.) ausdrücklich anerkennen und auch nach §. 202 R.D. der Konkurs über eine Erbschaft bei dem Amtsgerichte zu eröffnen ist, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Auch die Motive zum §. 28 C.B.D. beruhen auf dieser Anschauung, indem dort gesagt wird: „Das Recht desselben (des letzten Wohnsitzes) ist für die Erben und Legatäre allgemein maßgebend.“

Für den rheinischen Richter enthält der Art. 110 eine diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechende positive Vorschrift, wonach, wenn der Erblasser zwar seine Heimat im rheinischen, den Wohnsitz dagegen in einem anderen Rechtsgebiete hatte, die Gesetze dieses letzteren maßgebend sind.

Diese Gesetzgebung ist aber, wie in einem Urteile des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 21. März 1861,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 107, überzeugend dargethan wird, in ihrer Totalität anzuwenden d. h. der Erbfall ganz ebenso zu beurteilen, wie er von den an jenem Wohnorte bestehenden Gerichten würde beurteilt werden müssen. Daß diese Ansicht, wie Labbé im Journal de droit international privé von 1885 S. 5 flg. ausführt, zu einem unlöslichen Cirkel führen müsse, ist nicht anzuerkennen, denn die Frage des internationalen Privatrechtes ist nur einmal nach dem Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers zu lösen und dann sofort das danach für maßgebend erkannte Erbrecht anzuwenden, sodaß, wenn im vorliegenden Falle nach preussischem Rechte das Gesetz des Heimatstaates anzuwenden wäre, nicht erst wieder die Frage entstehen könnte, welches Recht nach dem rheinischen Gesetze anzuwenden sei. Die rheinischen Gerichte, welche in einem Rechtsstreite über eine in Berlin eröffnete Erbfolge angerufen werden, haben also so zu entscheiden, wie das betreffs der Erbschaft zuständige Berliner Gericht zu entscheiden hätte. Die Tragweite des Art. 110 ist demnach die, daß, wenn die Erbfolge im Sinne desselben in einem fremden Rechtsgebiete eröffnet worden ist, das Gesetz am Wohnsitz des Erblassers darüber zu entscheiden habe, welches Recht anzuwenden sei, und das Ver-

hhältnis des Art. 110 zum Art. 3 des bürgerl. Gesetzbuches ist dahin zu bestimmen, daß, wenn eine Erbfolge im Gebiete des rheinischen Rechtes eröffnet wird, aus Art. 110 sich die Anwendbarkeit des Art. 3 ergibt, sodaß also ungeachtet des Art. 110 das Gesetz des ausländischen Heimatstaates angewendet werden müßte, wenn Art. 3 dahin ausgelegt würde, daß es auf die Nationalität und nicht auf den Wohnsitz ankomme. Da nun die Erbfolge in den Nachlaß des M. in Berlin eröffnet worden ist, so war für die Entscheidung, ob das Erbrecht des Heimatstaates oder dasjenige des Wohnsitzes anzuwenden sei, das preußische Recht maßgebend. Nach diesem entscheidet,

vgl. Förster-Eccius, Bd. 1 §. 11 S. 64 Anm. 45,

das Gesetz des Wohnsitzes. Dieses, das preußische Allgemeine Landrecht, hat nun auch das Oberlandesgericht angewendet, sodaß dessen Entscheidung sich als richtig darstellt, obgleich dieselbe nicht auf dem richtigen Grunde beruht, daß gemäß Art. 110 des bürgerl. Gesetzbuches das anzuwendende Gesetz nach dem Rechte zu ermitteln war, in dessen Gebiet die Erbfolge eröffnet worden ist, sondern darauf, daß der rheinische Richter nach seinem Gesetze, also nach Art. 3 des bürgerl. Gesetzbuches, das maßgebende erbrechtliche Gesetz zu bestimmen habe, und daß danach das Recht des Wohnsitzes gelte. Die Entscheidung ist also gemäß §. 526 C.P.D. aufrechtzuerhalten, und es kann dahingestellt bleiben, ob der Art. 3 des bürgerl. Gesetzbuches richtig ausgelegt worden sei.

War aber der Rechtsstreit in gleicher Weise zu entscheiden, wie das nach §. 28 C.P.D. ebenfalls zuständige preußische Gericht auf Grund des bei ihm geltenden Gesetzes zu urteilen gehabt hätte, so war auch die Anwendung des Art. 999 des bürgerl. Gesetzbuches auf den in Berlin errichteten eigenhändigen letzten Willen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei nicht um den Grundsatz: „locus regit actum“, sondern vielmehr um eine Abweichung von demselben, indem bezüglich einer im Gebiete des rheinischen Rechtes eröffneten Erbfolge ein von einem rheinischen Staatsangehörigen in einem anderen Rechtsgebiete errichteter eigenhändiger letzter Wille selbst dann wirksam sein soll, wenn derselbe am Orte der Errichtung nicht oder nur beschränkt zulässig wäre. Für den preußischen Richter, an dessen Stelle nach dem Ausgeführten das Oberlandesgericht getreten ist, besteht aber kein Gesetz, wonach ein in Preußen von einem daselbst domizilierten Angehörigen eines anderen Staates errichtetes Kodizill deshalb von der in den

§§. 161 flg. A.L.R. I. 12 vorgeschriebenen Beschränkung ausgenommen sein soll, weil diese letztwillige Anordnung volle Wirkung hätte, wenn die Erbfolge im Heimatstaate des Testators eröffnet worden wäre. Das Erbrecht dieses Heimatstaates kommt nicht in Frage, und daß Art. 999 kein mit der Person verbundenes Privilegium begründe, welches ein rheinischer Staatsangehöriger überall und selbst dann beibehalte, wenn er durch die Niederlassung in einem fremden Staate die Beurteilung seines einstigen Nachlasses den Gesetzen dieses Landes unterwirft, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.“